



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFÄHRTEN
- AUSKRAGUNGEN

BAULAND

- W IM WOHNGEBIET (GEMÄß BPDG VOM 19.11.58 UND DER ANZAHE VON 1. ZAHL DER WFL. BESCHLOSSENE)
- G IM GESCHÄFTSBEREICH (2. ZAHL DER WFL. BESCHLOSSENE)
- GA FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZUSÄTZL. GARAGEN MIT 2. ERD. EINGANG (ZUSÄTZL. GARAGEN MIT 2. ERD. EINGANG)
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULEN, SPORTPLÄTZE, etc.)
- PRIVATE GRUNDSTÜCKE (MIT ANZAHE DER WFL. BESCHLOSSENE)
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLPLÄTZE MIT ZUFÄHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
- GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN (MIT ANZAHE DER WFL. BESCHLOSSENE)
- LEITUNGSRECHT ABWASSER- BZW. ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN

MASSSTAB 1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Winterhude 2
Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Winterhude 2 für den Geltungsbereich Maria-Louisen-Straße - Grasweg - Südring - Borgweg - Bahnanlagen - Barmbeker Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen verankert zu werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fähr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Flecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Rufe oder Gase belästigen.
- Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benützt werden. 2,0 m beiderseits der Stelche sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen könnten, unzulässig.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 20, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 19966

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WINTERHUDE 2

GELTUNGSBEREICH BEZIRK HAMBURG-NORD, ORTSTEIL 409
MARIA-LOUISEN-STRASSE - GRASWEG - SÜDRING -
BORGWEG - BAHNANLAGEN - BARMBEKER-STRASSE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 21.5.63
Greier

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 10/5/63 (GVBl. S. 62)
In Kraft getreten am ...

- genommen sind die erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Als Einfriedigungen sind nur Hecken bis zur Höhe von 0,75 m und Zäune bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.
 6. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwischen unzulässig. Kellergaragen sind beiderseits der Elbchaussee nur zulässig, soweit zwischen der Straßenlinie und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.
 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Winterhude 2

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 2 für den Geltungsbereich Maria-Louisen-Straße — Grasweg — Südring — Borgweg — Bahnanlagen — Barmbeker Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, unzulässig.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 4

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 4 für den Geltungsbereich Schädlersstraße — Rüterstraße — Morewoodstraße — Böhmestraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m.